

## REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-014-3694-3

**Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Sterbehilfe.****Von Kallia Gavela. Verlag Springer, Berlin Heidelberg 2013, 339 S., kart., €89,95**

*Kallia Gavela* hat sich mit der Untersuchung des ärztlich assistierten Suizids und der organisierten Sterbehilfe zweifellos an ein rechtlich wie ethisch komplexes Thema herangewagt. Um es vorweg zu nehmen: Es handelt sich um eine rundum gelungene Abhandlung, die ihre Stärken vor allem im rechtsvergleichenden Teil hat.

*Gavela* untersucht im ersten Teil das geltende Recht und stellt fest, dass die Suizidteilnahme grundsätzlich straflos ist. Sie begnügt sich jedoch nicht mit der einfachen Feststellung der Straflosigkeit anhand der limitierten Akzessorietät, sondern hinterfragt, warum der Suizid selbst straflos ist. Im Weiteren grenzt sie auf herkömmlichem Weg den freiverantwortlichen Suizid zur mittelbaren Täterschaft ab. Zum freien Willen und dem benannten Umstand, dass lediglich 5% aller Suizide freiverantwortlich sein sollen, hätte sich sicherlich noch mehr sagen lassen können. Die Rechtsprechung zur möglichen Unterlassungstäterschaft wird nachgezeichnet und deren Widersprüche werden herausgestellt. *Gavela* macht an dieser Stelle nicht halt, sondern untersucht die Strafbarkeit nach dem Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz, was insbesondere vor dem Hintergrund des ärztlich assistierten Suizids eine bedeutsame Rolle einnimmt und letztlich eine Durchbrechung des deutschen Straflosigkeitsmodells bedeutet.

Es folgt ein rechtsvergleichender Überblick, wobei *Gavela* auf die Regelungen der Schweiz, der Niederlande und der USA unter besonderer Darstellung des Oregon Death with Dignity Act und des Washington Death with Dignity Act eingeht. Dieser rechtsvergleichende Teil gelingt in besonders interessanter Weise und ist höchst informativ. Denn *Gavela* beschränkt sich hierbei nicht auf die bloße Darstellung der einzelnen Regelungen, sondern untersucht ihre historische Entwicklung und zeigt die Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre auf. Zudem hinterfragt sie, wie sich die Rechtswirklichkeit darstellt. *Gavela* nimmt insoweit Position zu den Regelungen, als ihr die Regelungen der Niederlande als zu weitgehend erscheinen, insbesondere, weil hier auch die aktive Sterbehilfe zugelassen wird, und sie gewisse Vorteile in der prozeduralen Lösung des Oregon Death with Dignity Act erkennt, der eine Straflosigkeit der ärztlichen Suizidassistenz unter engen Voraussetzungen einer unheilbaren Krankheit, die in höchstens sechs Monaten zum Tode führen wird, vorsieht.

Aus der Rechtsvergleichung gewinnt sie die Erkenntnis, dass die Freiverantwortlichkeit von allen Rechtsordnungen vorausgesetzt wird, in den Regelungen jedoch unterschiedliche Konturen annimmt und deren Schärfe und Überprüfung unterschiedlich ausfallen. Doch muss *Gavela* feststellen, dass aus der Freiverantwortlichkeit nicht eine Anerkennung der Autonomie des Einzelnen mit Sterbewunsch folgt. So bestehen zwei Hauptströmungen (Pönalisierungs- und Straflosigkeitsmodell), wobei *Gavela* eine Pönalisierungstendenz erkennt, die aber in der einzelnen Ausgestaltung stark variiert und bei der die Tendenz zur Prozeduralisierung einen Unterfall bildet.

Im letzten Teil ihrer Abhandlung stellt *Gavela* Überlegungen zu Reformen des deutschen Rechts an. Während sich die Diskussion um die Sterbehilfe zuletzt auf die passive Sterbehilfe konzentrierte und schließlich die Patientenautonomie mit der Regelung des § 1901a BGB eine besondere Betonung erfährt, hat die Diskussion um ein mögliches Verbot der Suizidmitwirkung durch Meldungen über die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen auch in Deutschland neuen Aufschwung erhalten. Die Aktualität dieser Debatte zeigt sich an neuen gesetzgeberischen Absichtserklärungen, die *Gavelas* Arbeit mit Stand 2011 selbstredend nicht mehr beinhalten kann. Dies nimmt der Arbeit und ihren Überlegungen jedoch keineswegs die Aktualität – das Gegenteil ist richtig. *Gavela* sucht – aus freiheitlich strafrechtlicher Perspektive vielleicht in der Wahl des Wortes „suchen“ befremdlich –

nach Gesetzeslücken. Sie spricht sich für die Beibehaltung einer straflosen Suizidbeihilfe aus, sieht die Rechtsprechung in der Pflicht, zu einer klaren und widerspruchsfreien Linie zu gelangen, und fordert letztlich eine Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe sowie ein Werbeverbot. Sie sieht in einer Kommerzialisierung höchstpersönlicher Gewissensentscheidungen am Lebensende ein strafrechtlich verfolgbares Unrecht und legt einen Gesetzgebungsvorschlag vor. Diese Schlussfolgerung erscheint jedoch nicht zwingend. Dass *Gavela* die Problematik umfassend erfasst, zeigt sie auch mit der Untersuchung der ärztlichen Rolle bei der Suizidassistenz und der Darstellung des Standesrechts. Sie geht damit über eine strafrechtliche Untersuchung hinaus und analysiert die ethischen Argumentationslinien.

*Gavela* gelingt mit ihrer sehr lesenswerten Abhandlung ein höchst interessanter und informativer Beitrag, der für die weitere Debatte gewinnbringend ist.

**Tissue Engineering – Rechtliche Grenzen und Voraussetzungen.****Von Verena Wernscheid. (Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Bd. 12). Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2012, 313 S., kart., €32,00**

Tissue Engineering, also die Züchtung von menschlichem Gewebe aus einzelnen Zellen im Labor, stellt einen wichtigen Teil der Biomedizin dar, die sich zu einer der wichtigsten Technologien in der Medizin entwickelt hat. Den rechtlichen Grenzen und Voraussetzungen des Tissue Engineering widmet sich die Schrift von *Verena Wernscheid*, die von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen 2011 als Dissertation angenommen wurde.

In ihrer Schrift erläutert die Verfasserin nach einer kurzen Einleitung das Tissue Engineering im Rechtssystem, wobei der Schwerpunkt der rechtlichen Darstellung im EU-Recht und dem deutschen Arzneimittelrecht nach der 15. AMG-Novelle liegt. Der Hauptteil des Buches gliedert sich in die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen (A.), die geltende Rechtslage (B.), die rechtliche Einordnung einzelner Schritte des Herstellungsverfahrens (C.) und endet schließlich mit der Zusammenfassung (D.).

Im ersten Teil weist die Verfasserin zunächst darauf hin, dass es an einer einheitlichen Bestimmung des Begriffs „Tissue Engineering“ fehlt. Die historische Entwicklung des Tissue Engineering seit Beginn der 1990er Jahre sowie das technische Verfahren der Herstellung von Tissue Engineering-Produkten werden ebenso aufgezeigt wie deren Verwendungsgebiete, wobei die Verfasserin die Verwendung in die Bereiche der Anwendung (Haut, Knorpel und Leberersatzsysteme) und des Forschungsstadiums (Herzteile, Knochen, weitere Gewebearten) unterteilt. Die Verfasserin zeigt im anschließenden Fazit deutlich die Besonderheiten des Tissue Engineering als wichtiges Teilgebiet der Biomedizin auf, indem sie darstellt, dass es sich bei Tissue Engineering-Produkten um Produkte aus lebensfähigen Zellen handelt. Dies bedeutet, dass dem Herstellungsverfahren, anders als bei unbelebten Stoffen, eine besondere Rolle zukommt. Insofern ähneln Tissue Engineering-Produkte anderen Biopharmazeutika, die aus Zellmaterial gewonnen werden.

Im zweiten Teil werden zunächst die rechtlichen Vorgaben des EU-Rechts dargestellt. Die Verfasserin untersucht, ob Tissue Engineering-Produkte in den jeweiligen Anwendungsbereich der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG, der Arzneimittel-Richtlinie 2001/81/EG und der Geweberichtlinie 2004/23/EG sowie der Verordnung (EG) 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien fallen. Die Darstellung der Rechtslage nach deutschem Recht zeigt den Rechtsrahmen nach dem AMG und die Änderungen durch das Gewebegesetz auf. Hier weist die Verfasserin darauf hin, dass sich die rechtliche Regulierung von Tissue Engineering-Produkten als Arzneimittel für neuartige Therapien nach der 15. AMG-Novelle

Rechtsanwältin Dr. iur. Tanja Henking, LL.M.,  
 Fachanwältin für Medizinrecht,  
 Institut für Medizinische Ethik und Geschichte der Medizin,  
 Ruhr-Universität Bochum, Deutschland

Rechtsanwältin Dr. iur. Claudia Seitz, M. A. (London),  
 Lörrach, Deutschland